

richtet, die auf Kosten anderer Bürger oder der Gesellschaft leben.²⁸ Sie ist gegen Jugendliche nicht anwendbar (§§ 65 Abs. 2 und 69 Abs. 1 StGB). Das Ziel der Arbeitserziehung besteht darin, asozial lebende Personen zur Arbeit zu erziehen. Ihre Dauer beträgt mindestens ein Jahr, sie kann so lange ausgedehnt werden, bis der Erziehungserfolg eingetreten ist, darf jedoch die Höchstgrenze der Freiheitsstrafe, neben der sie angedroht ist, nicht überschreiten (§ 42 Abs. 1 StGB).

Eine Beendigung der Arbeitserziehung ist frühestens nach einem Jahr durch gerichtlichen Beschluß möglich (§ 42 Abs. 2 StGB). Entsprechend § 352 Abs. 1 StPO bedarf es dazu der Antragstellung durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung, in der sich der Verurteilte befindet, oder des zuständigen Staatsanwaltes. Voraussetzung für eine solche Antragstellung ist, daß das Gesamtverhalten des Verurteilten im Strafvollzug, insbesondere seine regelmäßigen Arbeitsleistungen und seine Disziplin zeigen, daß ein Erziehungserfolg eingetreten ist.

Die Arbeitserziehung wird im Gegensatz zum Vollzug der Freiheitsstrafe in nur zwei Vollzugsarten durchgeführt. Diese gesetzliche Bestimmung ergibt sich aus dem Charakter der ihr zugrunde liegenden strafbaren Handlung und damit auch dem Grad der Asozialität dieser Strafgefangenen, die eine erleichterte Vollzugsart nicht rechtfertigen.

Für die Einstufung und Einweisung der zu Arbeitserziehung Verurteilten in die für sie zutreffende Vollzugsart bzw. Strafvollzugseinrichtung gelten die gleichen Grundsätze wie bei zu Freiheitsstrafe Verurteilten. Auch die Vollzugsbedingungen entsprechen denen der gleichen Vollzugsart der Freiheitsstrafe, mit folgenden Unterschieden:

- in der allgemeinen Vollzugsart der Arbeitserziehung ist der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen in bewachungsarmen oder bewachungslosen Brigaden generell zulässig;
- in der strengen Vollzugsart der Arbeitserziehung ist der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen in begründeten Ausnahmefällen in bewachungsarmen Brigaden ohne besondere Einschränkungen möglich.

Diese Festlegungen ergeben sich einerseits aus dem Charakter der Straftat und dem Ziel der Arbeitserziehung, andererseits aus der Unterbringungsform der Strafgefangenen in Strafvollzugskommandos (vgl. dazu auch die Erläuterung zu § 9).

§ 20

Überweisung in eine andere Vollzugsart

(1) Strafgefangene, die ihr Bemühen zur Bewährung und Wiedergutmachung durch ein einwandfreies Gesamtverhalten hinreichend bewiesen haben, können durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung in eine leichtere Vollzugsart überwiesen werden. Der Staatsanwalt ist zu informieren.

²⁸ Vgl. dazu Meyer, „Über die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten“, Die Volkspolizei (1968) 6, Beilage, S. II—IX.